

Ing. Gerhard Winkler
1230 Wien
<genauere Kontaktdaten separat übermittelt>

An den Nationalrat
Dr. Karl Renner Ring 1
1010 Wien

An das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Novelle Epidemiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Beginn bedanke ich mich für Ihre erfolgreichen Maßnahmen, die internationale Statistik spricht für sich.

Mein Beitrag betrifft konstruktive Vorschläge: Schutz entsteht durch Maßnahmen, CoV-19 diskutiert nicht.

Sofern der sg. Nationalrat in meinen Vorschlägen Maßnahmen zu erkennen vermag, die geeignet sind Leben zu schützen, ersuche ich höflich um parteiübergreifende Übersetzung dieser Inhalte in Gesetzestext. Hierfür verfügt mein technischer Beruf keine ausreichende Expertise.

Dem sg. Herrn Bundeminister Dr. Anschöber wünsche ich weiterhin viel Ausdauer und Kraft. Für eines der besten Ergebnisse weltweit¹⁾ auch die meiste Kritik wegstecken zu können genießt meine Hochachtung. Bleiben Sie ergebnisorientiert!

Mit besten Grüßen, gesund bleiben!

<Keine Unterschrift da elektronisch gesendet>

Wien, 28.08.2020

1) Quelle: www.worldometers.info

Registrierung von Lokalbesuchern von Gaststätten

Die Regelung sollte vorschreiben:

- 1) Eine verpflichtete Angabe der Personalien,
- 2) im Umfang von Familiennamen, Postleitzahl und Geburtsdatum,
- 3) nur in Papierform erfolgend und
- 4) ohne Verpflichtung des Unternehmers, die Angaben auf Richtigkeit zu prüfen.

Begründung:

- Ad 1) Die Verpflichtung entzieht Leugnern die Plattform für Selbstinszenierungen gegenüber verantwortungsvollen Gästen und Wirten. Letztere können bei allgemeiner Verpflichtung nicht boykottiert werden.
- Ad 2) Im Anlassfall ist in Kombination mit behördlichen Registern eine zügige Feststellung der Identität möglich, vice Versa ist sie nicht möglich und bleibt gewahrt.
- Ad 3) In vielen Lokalen liegt ein Gästebuch auf, dem kann ein zweites Buch beigelegt werden. Das DSG wurde aufgrund elektronischer Datenverarbeitung geschaffen, die Papierform entschärft die Problematik: Der administrative Aufwand für KMU ist sowohl im Anlassfall, als auch bei Datenvernichtung nach Frist nahezu Null.
- Ad 4) Mit unwahren Angaben gefährden Täter primär deren Angehörige und werden durch deren erkranktes Umfeld überführt. Verantwortungsvollen Menschen soll weiterhin diese Schutzmaßnahme zur Verfügung stehen, unbehelligt nach Punkt 1 auch bei allfällig hoher Betrugsrate.

Öffentliche und sonstige Orte

Von der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes, Ungleichbehandlungen transparent zu begründen, rate ich ab, da Ungleichbehandlungen generell unzulässig sind.

Vielmehr schlage ich vor,

- 1) „**Gefahrengebiete**“ zu definieren anstatt Orten verschiedener Art:
- 2) Durch die Ermittlung der zu erwartenden Reproduktionsrate R_0 ebendort wird die abstrakte „Pandemiegefahr“ verifizierbar und dinglich, wenn $R_0 > 1$ zu erwarten ist.
- 3) Die erworbene Dinglichkeit legitimiert Maßnahmen zur Reduktion auf $R_0 \leq 1$ ohne Verlust des Freiheitsbegriffes nach PersFrBVG Art. 2.

Die kritisierte Ungleichbehandlung wird zur differenzierten Maßnahmenstärke.

Dies erfordert eine fundierte Risikoanalyse, als wissenschaftliche Disziplin sind deren Regeln transparent, nachvollziehbar und juristisch nicht zu entkräften.

Anm.: Im letzten Blatt ist beispielhaft ein Grundkonzept angeführt.

Ad Gefahr, Gefahrengebiete

Die abstrakte Gefahrenlage einer Pandemie wird durch die Gefahrenanalyse dinglich, der Widerspruch zum Freiheitsbegriff nach PersFrBVG Art. 2 entfällt.

Betretungsbeschränkungen bishin -verbote werden legitim:

Vergleichend mit einem Waldbrand darf dessen Betreten auch dann untersagt werden, wenn Interessierte deren Selbstgefährdung billigen oder in Abrede stellen, und das Brandgebiet ureigentlich öffentlich zugänglich ist.

Ebenso begründet die Gurt- und Helmpflicht keinen illegitimen Freiheitsverlust, Selbstgefährdung schadet dem Staat und darf von diesem sanktioniert werden.

Durch die Dinglichkeit wird auch der Tatbestand vorsätzlicher Gefährdung bei Nichtbeachtung von Schutzmaßnahmen verfolgbar:

Die Mortalität des CoV-19 Virus wissenschaftlich belegt und auch für Nicht-Fachleute offensichtlich: Länder mit anderen Ansichten benötigen Kühl-LKW für deren Leichen.

Wer die Folgen seiner Handlungen kennt oder kennen müsste und billigend in Kauf nimmt, hat sie vorsätzlich herbeigeführt. Im konkreten Fall ist das eine vorsätzlich erhöhte Infektionsrate, die bei jedem Zwanzigsten (5%) zum Tod führt. Der Rückzug auf eine allgemeine, unspezifische Handlung bleibt dem Täter verwehrt.

Ersuchen

Ich ersuche den sg. Nationalrat, parteiübergreifend geeignete Formulierungen zum Schutz der Mehrheit zu erschaffen, die sich verantwortungsvoll an die Bestimmungen hält, und von der verbleibenden Minderheit vorsätzlich gefährdet wird.

Dies auch zum Schutz der österreichischen Wirtschaft, die von den guten Corona-Ergebnissen profitiert. Dieser Vorteil wurde von ebendieser Mehrheit erschaffen.

Die Möglichkeiten einer wissenschaftlich soliden Basis hierfür sind dargestellt.

Wien, 28.08.2020

Informativ: Pandemie Gefahrenanalyse/Summary **VORENTWURF 2020-08-28, GW**

Hinweis: Die Erklärungen richten sich vor allem an Abgeordnete mit medizinischer oder technischer Ausbildung, welche die Argumentation berufsbedingt direkt beurteilen können („Sicherheitstechnik“). Detailpunkte sind beispielhaft ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiko bzw. Gefahr wird errechnet mit: Erhöhenden und reduzierenden Faktoren, sowie der Auswirkung im Eintrittsfall („Impact“).

- **Erhöhende Faktoren**

- Die bereits vorhandene Infektionsrate im jeweiligen Gebiet.
- Physische Nähe, Ansammlungsdichte (Personen pro qm)
- Tätigkeiten mit starker Atmungstätigkeit
- Haltbarkeit von Aerosolen (kühle Umgebung, geschlossene Räume)

- **Reduzierende Faktoren** (Schutzmaßnahmen)

- Physische Distanz, Begrenzung der Ansammlungsdichte
- Persönliche Schutzausrüstung
- Abfuhr oder Verdünnung von Aerosolen (durch Ventilation oder im Freien)
- Im Freien: Organisatorisch durch Leiteinrichtungen wie Bodenmarkierungen für Verweilflächen und Gehwege wie in seriösen Tourismusorten bereits realisiert. Bei Einhaltung dieser Maßnahme scheint ein generelles Betretungsverbot niemals erforderlich zu werden.

- **Impact**

- **Erhöht**

- Persönlich bedingt: Ältere und Risikopersonen.
Sohin herrscht erhöhte Gefahr an Orten, an denen sich ebendiese in erhöhter Anzahl befinden oder von diesen nicht gemieden werden können.
- Systembedingt: Medizinische Einrichtungen, öffentlicher Verkehr, Verwaltungsgebäude bishin Blaulichtorganisationen.

- **Reduziert**

- bei jugendlichen Menschen; unter zehn Jahren nahezu null.
- Zu beachten ist das Weitergaberrisiko (an Eltern). Dieser Impactfaktor ist aktuell nicht ausreichend erforscht, Sicherheit orientiert sich sohin am oberen Spektrum, Gruppentest erscheinen zur Kompensation geeignet.

- +) Faktoren müssen einwandfreie Herkunft haben (zB WHO), auch im Falle mehrdeutiger.
- +) Die Deutungshoheit muss bei qualifizierten Stellen liegen (zB. Ages, anerkannte Institute).
- +) Pandemiegefahr endet bei einer Reproduktionszahl $R_0 \leq 1$, sohin existiert Gefahr bei $R_0 > 1$.
Werte knapp oberhalb eins werden verpflichtende Maßnahmen noch nicht erfordern.